



## **LEADER Thüringen 2014 - 2020**

### **Leitfaden zur Umsetzung der Publizitätsmaßnahmen**

Grundlegendes Ziel der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist es, in der Öffentlichkeit den Beitrag der EU zur Unterstützung der Mitgliedstaaten besser bekannt zu machen sowie die Transparenz der Förderung durch die EU, insbesondere aus dem ELER, zu erhöhen. Dieser Leitfaden dient der Ergänzung der von der ELER-Verwaltungsbehörde veröffentlichten Dokumente zur Informations- und PR-Strategie.

## **1. Gestalterische Vorgaben**

### **1.1. Logos**

Soweit in dem Leitfaden zur Umsetzung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2014 – 2020 oder dem Merkblatt für Zuwendungsempfänger zu den Publizitätsvorschriften für die Förderperiode 2014-2020 von dem Europäischen Emblem (Unionslogo) oder einem Hinweis auf die Unterstützung durch die Union die Rede ist, wird empfohlen, das von der ELER-Verwaltungsbehörde entwickelte FILET-Logo zu verwenden. Mit der Verwendung dieses Logos sind die erforderliche Verwendung des Unionslogos und die ausdrückliche Nennung des Fonds abgedeckt.

Zu dem FILET-Logo gehört zwingend der Slogan „Hier investieren Europa und der Freistaat Thüringen in die ländlichen Gebiete“. Formulierungen wie z. B. „gefördert von...“ sind nicht ausreichend. Zusätzlich ist bei allen im Rahmen von LEADER finanzierten Maßnahmen das LEADER-Logo zu verwenden.



Das FILET-Logo wird auf der Website [http://www.thueringen.de/th9/tmil/lawi/eler/eler2014-2020/aktuell\\_pub/index.aspx](http://www.thueringen.de/th9/tmil/lawi/eler/eler2014-2020/aktuell_pub/index.aspx) zur Verfügung gestellt. Das LEADER-Logo ist auf der Website <http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/service/downloads/grafikbausteine-und-logos/> abrufbar. Die Leitmarke des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft und Infrastruktur ist bei der zuständigen Verwaltungsbehörde erhältlich. Ihre Verwendung für die im Rahmen des o. g. Merkblattes zu den Publizitätsvorschriften für die Förderperiode 2014-2020 notwendigen Veröffentlichungen ist genehmigungsfrei.

Bei der Anwendung der Logos sind nur die Originalvorlagen zulässig. Abwandlungen oder Verfremdungen, z.B. durch die Verwendung anderer Farben, sind nicht zulässig.

## 1.2. Sonstige gestalterische Vorgaben

Bei der Gestaltung von Postern, Erläuterungstafeln und Schildern ist darauf zu achten, dass die Darstellung des FILET-Logos, des LEADER-Logos und des Slogans mindestens 25 % der Fläche des Posters bzw. der Erläuterungstafel einnehmen müssen (25 % - Regelung).

Werden zusätzlich zum FILET-Logo weitere Logos, z. B. der RAG, dargestellt, so muss das FILET-Logo mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos sein. Sofern weitere Logos verwendet werden, dürfen diese nicht zugunsten der 25 % - Regelung angerechnet werden.



(Beispiel zur 25 % Regelung)

Die Gestaltungsprinzipien für Poster, Erläuterungstafeln, Schilder sowie Kommunikations- und Informationsmaterialien gelten bei online bereitgestellten Informationen oder audiovisuellem Material entsprechend.

## 2. Geschäftsstelle der regionalen Aktionsgruppe

In den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle ist für die Dauer der Förderperiode 2014 bis 2020 an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort (z.B. im Eingangsbereich) eine dauerhafte Erläuterungstafel (Mindestgröße DIN A3) anzubringen, auf der über das Vorhaben informiert und die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehoben wird. Bei der Gestaltung der Tafel sind die gestalterischen Vorgaben gem. Punkt 1 zwingend zu beachten.

## 3. Internetauftritt der regionalen Aktionsgruppe

Auch wenn es sich bei dem Internetauftritt der regionalen Aktionsgruppe nicht um eine für gewerbliche Zwecke genutzte Website handelt, ist ein Verweis auf die Beteiligung der EU ausdrücklich erwünscht. Verbindliche Gestaltungsvorgaben gibt es hierfür nicht. Bei einer Verwendung der Logos sind jedoch die gestalterischen Vorgaben gem. Punkt 1 mit Ausnahme der 25 % - Regelung zu beachten.

Es wird empfohlen, auf der Startseite des Internetauftritts der regionalen Aktionsgruppe das FILET-Logo und das LEADER-Logo einschließlich des Slogans gut sichtbar zu platzieren und Hyperlinks zu der den ELER betreffenden Website der Europäischen Kommission, zu der FILET betreffenden Website des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft sowie der Thüringer Vernetzungsstelle LEADER einzurichten.

## 4. Veröffentlichungen der regionalen Aktionsgruppe

Auf allen Titelblättern von Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter, Flyer, Newsletter etc.) der regionalen Aktionsgruppe muss ein gut sichtbarer Hinweis auf die Beteiligung der EU vorhanden sein. Bei der Verwendung der Logos sind die gestalterischen Vorgaben gem. Punkt 1 zu beachten. Lediglich die Regelung, dass die Darstellung des FILET-Logos, des LEADER-Logos und des Slogans mindestens 25 % der Fläche einnehmen müssen, ist unbeachtlich.

Weiterhin müssen die Veröffentlichungen (z.B. im Impressum) die Adresse der für die ELER-Förderung zuständigen Thüringer Verwaltungsbehörde enthalten:

Hinweis: Zuständige Verwaltungsbehörde für die Förderung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in Thüringen ist das

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft und Infrastruktur  
Referat 67 | EU-Fondsverwaltung und Gemeinschaftsaufgabe  
Werner-Seelenbinder-Str. 8 | 99096 Erfurt | Postfach 900362 | 99106 Erfurt | Germany

## 5. Sonstige Informations- und Kommunikationsmaterialien

Auch bei sonstigen für die Öffentlichkeit vorgesehenen Informations- und Kommunikationsmaterialien der RAG wie z. B.

- Filme, CD's, etc.
- Strategien, Konzepte, Studien, etc.
- Plakate, Roll-up's, Ausstellungen, Präsentationen, etc.

sowie

- Briefpapier der RAG, Veranstaltungsunterlagen, Teilnahmebestätigungen, etc.

ist ein gut sichtbarer Hinweis auf die Beteiligung der EU unter Beachtung der unter Punkt 1 genannten Vorgaben zwingend. Sofern die Materialien ein Impressum enthalten, ist der Hinweis auf die für die ELER-Förderung zuständige Thüringer Verwaltungsbehörde (s. Punkt 3) ebenfalls aufzunehmen.

Bei kleineren Werbeartikeln, wie z.B. USB-Sticks, Kugelschreibern o. ä., auf denen das FILET-Logo aufgrund der Größe des betreffenden Materials nicht abgebildet werden kann, genügt die Darstellung des LEADER-Logos.

## 6. Publizitätspflichten der Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger werden im Zuwendungsbescheid zur Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen verpflichtet. Eine Zusammenfassung der zu beachtenden Punkte findet sich im Merkblatt für Zuwendungsempfänger zu den Publizitätsvorschriften für die Förderperiode 2014-2020, welches dem Zuwendungsbescheid beiliegt:

### a) Vorhandensein einer gewerblichen Website:

Wenn eine für gewerbliche Zwecke genutzte Website besteht, hat der Zuwendungsempfänger über die Unterstützung aus dem ELER auf der Website zu informieren. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von der Höhe der Zuwendung.

Es wird empfohlen, die Projektdarstellung an den Gestaltungsempfehlungen für Erläuterungstafeln auszurichten.

Bei Investitionen mit einer Gesamtzuwendung über 50.000 € ist es auch möglich, ein Bild der Erläuterungstafel an geeigneter Stelle auf der Startseite einzustellen. Dabei sollte das Bild nach dem Anklicken mind. 25 % der Website in Anspruch nehmen. Nicht ausreichend ist es dagegen, bei Investitionen mit einer Gesamtzuwendung unter 50.000 € ein Bild des fertigen Posters an geeigneter Stelle auf der Startseite einzustellen. Hier fehlt es an den geforderten Informationen über das Projekt.

## **b) Informations- und Kommunikationsmaterialien:**

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaterialien (Broschüren, Faltblätter, Flyer, Werbeartikel, etc.) eines mit LEADER geförderten Projektes hat der Zuwendungsempfänger auf die Unterstützung der EU hinzuweisen, sofern diese Materialien begleitend zum Projekt veröffentlicht werden oder sogar ganz oder teilweise den Verwendungszweck darstellen. Die unter den Punkten 4 und 5 enthaltenen Vorgaben gelten entsprechend.

## **c) Investitionen mit einer Gesamtzusendung über 50.000 Euro je Vorhaben:**

Der Zuwendungsempfänger informiert während der Durchführung des Vorhabens an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort über das Projekt und die Unterstützung aus dem ELER durch das Anbringen eines Posters oder einer Erläuterungstafel mit einer Mindestgröße DIN A3. Das Poster bzw. die Erläuterungstafel muss Informationen über das Projekt und die unter Punkt 1 aufgeführten Elemente enthalten sowie den dort genannten gestalterischen Vorgaben entsprechen.

## **d) Investitionen mit einer Gesamtzusendung von mehr als 500.000 Euro je Vorhaben:**

Der Zuwendungsempfänger informiert bei Infrastruktur- oder Bauvorhaben bereits während der Durchführung des Vorhabens an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort über die Unterstützung aus dem ELER durch das Anbringen eines Schildes/einer Bautafel von bedeutender Größe (mind. DIN A 3).

Spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vorhabens ist das vorübergehend angebrachte Schild auf Dauer (in der Regel für die Zeit der Zweckbindung) durch eine Erläuterungstafel mit einer Mindestgröße DIN A 3 zu ersetzen. Dies gilt entsprechend auch bei dem Kauf eines materiellen Gegenstandes.

Die Poster, Erläuterungstafeln bzw. Schilder sind vom Zuwendungsempfänger selbst zu erstellen bzw. bei einer Druckerei oder einem Schilderhersteller in Auftrag zu geben. Die Ausgaben hierfür sind zuwendungsfähig.

Für die Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften ist der Zuwendungsempfänger verantwortlich. Ein Verstoß gegen die Publizitätspflichten kann Sanktionen bis hin zum Förderausschluss zur Folge haben.

Es liegt daher auch im Interesse der RAG, dass der Zuwendungsempfänger seinen Publizitätsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Eine Beratung und Unterstützung des Zuwendungsempfängers bei der Erfüllung seiner Informations- und Publizitätspflichten durch das Regionalmanagement wird ausdrücklich empfohlen.

Die in der Anlage beigefügten Muster für Poster bzw. Erläuterungstafeln werden hierfür den RAG als ausfüllbare PDF-Formulare zur Verfügung gestellt und können an die Zuwendungsempfänger weitergereicht werden. Zudem ist es so möglich, auf den Mustern zusätzlich den Namen und das Logo der RAG platzieren zu lassen, um so bei einer Verwendung der Muster die Öffentlichkeit für das Wirken der regionalen Aktionsgruppe zu sensibilisieren.

Mit der Verwendung dieser Vorlagen sind die Gestaltungsanforderungen des Merkblattes für Zuwendungsempfänger zu den Publizitätsvorschriften für die Förderperiode 2014-2020 erfüllt.

## **7. Anhang**

Muster Poster bzw. Erläuterungstafel – Querformat  
Muster Poster bzw. Erläuterungstafel – Hochformat